

## **CH\_VB JAAC 69.7 vom 27. Juli 2004**

Bundesverwaltung, 2004-07-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_69.7\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_69.7__)

FR: CH\_VB JAAC 69.7 du 27 juillet 2004

IT: CH\_VB JAAC 69.7 del 27 luglio 2004

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

- Gemäss Art. 69 Abs. 3 MWSTG ist die Eidgenössische Steuerverwaltung die für die Beseitigung des Rechtsvorschlages zuständige Behörde. Mit Revision des SchKG ist der Verwaltungsweg in die Bestimmung von Art. 79 Abs. 1 SchKG eingefügt worden, ebenso die von der Praxis bereits eingeführte Voraussetzung zur Erteilung des Rechts auf Fortsetzung der Betreibung (E. 3a und b). - Damit sich der Private mit Erfolg auf Treu und Glauben berufen kann, müssen verschiedene Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Zusätzlich müssen das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts und jenes des Vertrauensschutzes gegeneinander abgewogen werden (E. 4a). - Die Vorschriften betreffend Anhörung von Zeugen finden im Steuerverfahren keine Anwendung. Trotzdem ist die Anhörung in einigen Fällen geboten (E. 4b/bb). - Falls eine antizipierte Beweiswürdigung ergibt, dass die angebotenen Beweise unerheblich sind oder sich der Sachverhalt auch sonst genügend ermitteln lässt, darf die Eidgenössische Steuerrekurskommission auf die angebotenen Beweismittel verzichten (E. 4b/cc). Imposta sul valore aggiunto (LIVA). Competenza per il rigetto dell'opposizione. Principio della buona fede. Diritto di esser sentito. Apprezzamento anticipato delle prove. - Secondo l'art. 69 cpv. 3 LIVA, l'Amministrazione federale delle contribuzioni è l'autorità competente per il rigetto dell'opposizione. Con la revisione della LEF, la via amministrativa è stata inserita nel disposto dell'art. 79 cpv. 1 LEF, così come la condizione già introdotta dalla prassi per l'attribuzione del diritto alla continuazione dell'esecuzione (consid. 3a e b). - Affinché il privato possa validamente invocare il principio della buona fede, devono essere realizzate cumulativamente diverse condizioni. Inoltre, devono essere ponderati l'interesse alla corretta applicazione del diritto oggettivo e quello della protezione della buona fede (consid. 4a). - Le prescrizioni sull'audizione di testi non sono applicabili nella procedura fiscale. Tuttavia, in alcuni casi l'audizione s'impone (consid. 4b/bb). - Se da un apprezzamento anticipato delle prove risulta che le prove offerte non sono rilevanti oppure i fatti sono erudibili in modo sufficiente anche in altro modo, la Commissione federale di ricorso in materia di contribuzioni può rinunciare ai mezzi di prova offerti (consid. 4b/cc).

#### **E. 2**

Zusammenfassung des Sachverhalts: A. Die X. GmbH ist seit dem 1. August 1999 als Mehrwertsteuerpflichtige im Register der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) eingetragen und verfügte über eine Bewilligung zur Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode. Herr T., der Inspektor der ESTV, der die X. GmbH an fünf Tagen Ende April und anfangs Mai 2002 kontrollierte, musste feststellen, dass die Bewilligungslimiten bereits im ersten Abrechnungsjahr beträchtlich überschritten waren. Daher wurde die Bewilligung zur Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode rückwirkend auf den Beginn der Steuerpflicht wieder aufgehoben. Die Steuerpflichtige kam

der Zahlungspflicht für das 1. Quartal 2002 nicht nach. Gegen die von der ESTV infolgedessen mit Zahlungsbefehl Nr. (...) vom 3. Oktober 2002 des Betreibungsamtes (...) eingeleitete Betreibung erhob die Steuerpflichtige Rechtsvorschlag. Mit Entscheid vom 22. Oktober 2002 forderte die ESTV von der Steuerpflichtigen für das 1. Quartal 2002 den Mehrwertsteuerfehlbetrag in Höhe von Fr. 28'764.95 nebst 5% Verzugszins seit 1. Juni 2002 abzüglich einer Zahlung von Fr. 5'000.-, welche am 12. August 2002 bei der ESTV eingegangen ist. Der Rechtsvorschlag gegen den betreffenden Zahlungsbefehl wurde mit diesem Entscheid aufgehoben. B. Am 22. November 2002 erhob die Steuerpflichtige gegen diesen Entscheid fristgerecht Einsprache bei der ESTV. Sie machte unter anderem geltend, die ESTV sei gar nicht berechtigt, den Rechtsvorschlag aufzuheben. C. Der Rechtsvertreter der X. GmbH führte insbesondere aus, der zuständige Inspektor der ESTV habe seiner Klientin anlässlich der Kontrolle vor Ort mündlich die Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode zugestanden. Obwohl die Einsprecherin aufgrund der Auskunft nach Treu und Glauben deshalb davon ausgehen könne, dass ihr die Saldosteuersatzmethode zugestanden werde, habe die ESTV mit Verfügung vom 22. Oktober 2002 dieses «Zugeständnis» dennoch nicht mehr berücksichtigt. Weiter fügte er erneut an, die ESTV sei gar nicht berechtigt gewesen, den Rechtsvorschlag aufzuheben, da bei Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides, welcher als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) gelte, der kantonale Rechtsöffnungsrichter zuständig sei. Bezüglich der Zulassung der Saldosteuersatzmethode verlangte er namens der Einsprecherin, dass diese ihren für das fragliche Quartal deklarierten Umsatz gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben mit dem Saldosteuersatz 5,9% abrechnen könne. D. In ihrem Einspracheentscheid vom 6. Januar 2003 wies die ESTV die Einsprache ab und bestätigte ihre Forderung der Mehrwertsteuer zuzüglich Verzugszins und die Aufhebung des Rechtsvorschlages gegen den Zahlungsbefehl Nr. (...) vom 3. Oktober 2002 des Betreibungsamtes (...). In diesem Einspracheentscheid bestätigte die ESTV ihre Zuständigkeit zur Beseitigung des Rechtsvorschlages. Auch führte sie aus, die Behauptung der Einsprecherin, der Inspektor der ESTV habe der X. GmbH die Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode mündlich bewilligt, erscheine unter den vorliegenden Tatsachen als unglaubwürdig. E. Gegen diesen Einspracheentscheid erhob die X. GmbH mit Eingabe vom

## **E. 6**

April 2000, veröffentlicht in VPB 64.111 E. 5b). 5. Im vorliegenden Fall bestreitet die Beschwerdeführerin die Zuständigkeit der ESTV für die Aufhebung des von ihr erhobenen Rechtsvorschlages in der gegen sie eingeleiteten Betreibung. Im konkreten Fall lag vor Anhebung der Betreibung kein rechtskräftiger Entscheid vor, weshalb die ESTV die für die Aufhebung des Rechtsvorschlages zuständige Behörde ist. Die Beschwerdeführerin erachtet die Verwaltung allerdings als nicht zuständig, vielmehr sei der «ordentliche Rechtsweg» einzuhalten. Bei einer Mehrwertsteuerschuld handelt es sich unzweifelhaft um eine öffentlich-rechtliche Forderung, die vor der zuständigen Verwaltungs- bzw. Verwaltungsjustizbehörde geltend zu machen ist. Für den Bereich der Mehrwertsteuer ist die ESTV jene zuständige Verwaltungsbehörde, die denn auch gemäss Art. 69 Abs. 3 MWSTG (in den Entscheiden und Einspracheentscheiden) für die Beseitigung des Rechtsvorschlages in einer vor Rechtskraft eines Entscheides angehobenen Betreibung zuständig ist. Erst wenn die Rechtskraft eines Entscheides bzw. Einspracheentscheides eingetreten ist, ist die Zuständigkeit des «ordentlichen» kantonalen Rechtsöffnungsrichters

gegeben. Der von der Beschwerdeführerin erhobene Einwand betreffend die mangelnde Zuständigkeit der ESTV ist mithin nicht stichhaltig. 6.a. Die Voraussetzungen dafür, dass sich die Beschwerdeführerin auf Treu und Glauben berufen kann, sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die blosser Behauptung der Beschwerdeführerin einer mündlichen Zusage der ESTV genügt dafür nicht. Die SRK sieht es nicht als erwiesen an, dass der zuständige Steuerinspektor der Beschwerdeführerin die Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode zugesichert hat. Dies umso mehr, als aus den

#### **E. 7**

Akten hervorgeht, dass jener dies explizit bestreitet. Mit Recht weist die ESTV insbesondere darauf hin, die Behauptung der Beschwerdeführerin erscheine dadurch unglaubwürdig, dass sie mit Einführung des MWSTG darauf verzichtete, sich der Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode zu unterstellen und seit dem 1. Januar 2001 effektiv abrechnete. Ebenso geht aus den Akten hervor, dass die X. GmbH auch die Abrechnungen über das 2. und 3. Quartal 2002 kommentar- und widerspruchlos nach der effektiven Methode berechnet eingereicht hat. Massgebend ist vor allem auch, dass die Beschwerdeführerin sich die behauptete Zusicherung nicht schriftlich bestätigen liess. Es gelingt ihr folglich nicht, die geltend gemachte Aussage des Steuerinspektors mit beweiswerten schriftlichen Dokumenten zu belegen. Die Beschwerdeführerin beruft sich erfolglos auf den Grundsatz von Treu und Glauben. b.aa. Zwar offeriert die Beschwerdeführerin die Zeugeneinvernahme des zuständigen Steuerinspektors (Herrn T.). Dieses Beweismittel wurde von der Beschwerdeführerin frist- und formgerecht eingereicht. Es ist aber im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung nicht ersichtlich, inwiefern die Aussagen des als Zeugen benannten Steuerinspektors den in den Rechtsschriften behaupteten Sachverhalt weiter erhärten könnten. Denn es geht aus den Akten einwandfrei hervor, dass der zuständige Steuerinspektor bestreitet, die von der Beschwerdeführerin behauptete Aussage je gemacht zu haben. Bei einer Zeugenbefragung würden sich deshalb keine neuen Tatsachen als Entscheidungsgrundlage ergeben, weshalb die SRK nicht gehalten ist, diesem Antrag zu entsprechen. bb. Es ist im Übrigen unbestritten, dass die Beschwerdeführerin sonst in allen Stadien des Verfahrens Gelegenheit hatte, sich schriftlich zu äussern, sowohl hinsichtlich des Sachverhalts als auch in Bezug auf die sich stellenden rechtlichen Fragen. Damit ist sein Anspruch auf rechtliches Gehör im Übrigen vollumfänglich gewahrt worden. [64] Zu lesen auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz unter [http://www.ofj.admin.ch/etc/medialib/data/staat\\_buerger/gesetzgebung/bundesverfassung.Par.0006.File.tmp/bv-alt-d.pdf](http://www.ofj.admin.ch/etc/medialib/data/staat_buerger/gesetzgebung/bundesverfassung.Par.0006.File.tmp/bv-alt-d.pdf)

#### **E. 8**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 69.7 - Entscheid der Eidgenössischen Steuerrekurskommission vom 27. Juli 2004 [SRK 2003-030] In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2005 Année Anno Band 69 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 007 082 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.